# Plädoyer der Verteidigung

## Trennung von Politik und Recht:

* Oberstaatsanwalt: Politik wälzt Verantwortung auf die Strafverfolgungsbehörden ab
	+ Strafrechtliche Verfolgung eigentlich nicht die richtige Reaktion auf die Letzte Generation
	+ Sieht sich in seiner Rolle dazu verpflichtet
	+ Recht und Politik sind zu trennen -> hier geht es nur um die Anwendung formellen Rechts
* In den Verfahren der LG versuchen Richter\*innen immer wieder krampfhaft ihre Rechtsanwendung von der Klimakrise zu trennen
	+ Das ist regelmäßig nicht erfolgreich
	+ Die Klimakrise betrifft uns als Gesellschaft/als Menschheit so allumfassend, dass eine solche Trennung nicht möglich ist.
	+ Neben ihrer politischen Dimension hat diese Krise eine rechtliche Dimension

Im Folgenden will ich in meine rechtliche Analyse auch die rechtliche Dimension der Klimakrise einbeziehen.

## Klimakrise ist Gefahr für Rechtsstaat:

* In Verfahren in der Vergangenheit wurden immer wieder der Rechtsstaat und die Klimakrise argumentativ gegeneinander ausgespielt.
* Gestern OStA Kühn in einem Verfahren hier am AG: "Das wird Ihnen nicht gefallen, aber Ihr Anliegen kann hier keine Berücksichtigung finden und die Straßenblockaden stellen strafbare Nötigungen dar. Wenn wir das nicht ahnden, ist der Rechtsstaat in Gefahr!”
* In dieser Bewertung unterliegt er einem gefährlichen Irrtum!
* Die größte Gefahr für unseren Rechtsstaat und unsere gesellschaftliche Ordnung geht von der Klimakrise aus und nicht von Protest für angemessene politische Maßnahmen, die die Verfassung wahren!
* Stefan Rahmstorf in Video bei Zeit online: “Viele Kollegen, die ich kenne, glauben, dass wir sowieso niemals auf vier Grad Erwärmung kommen würden, weil uns vorher die Wirtschaft zusammenbricht und die Welt in Konflikten versinken würde. Dass es nicht dazu kommt, das liegt jetzt in unserer Hand. Wir sind die letzte Generation, die das noch verhindern kann.”
	+ Wenn Ernten ausfallen und wir Kriege um Ressourcen führen und milliarden Menschen fliehen müssen, weil ihre Heimat nicht mehr bewohnbar ist, dann ist unsere rechtsstaatliche Ordnung in Gefahr!
* Wir müssen uns jetzt fragen, wie der Rechtsstaat sich gegen diese Gefahr schützen kann.
	+ Regierung handelt verfassungswidrig und das ohne Konsequenzen
	+ Die Judikative kann keine Sanktionen für die Regierung verhängen oder die Politik ändern. Das ist nicht ihre Aufgabe.
	+ In einer Demokratie ist das die Aufgabe des Volkes! Die Bürger\*innen dieses Landes müssen ihre Regierung dazu anhalten, die Verfassung einzuhalten und die Lebensgrundlagen und die gesellschaftliche Ordnung zu schützen.
	+ Die Frage, die sich hier also stellt, ist ob nicht der Rechtsstaat sich selbst zerstört, indem er diese Bürger\*innen strafrechtlich verfolgt, ohne alle Umstände ihres Handelns ausreichend einzubeziehen.
* Damit meine ich nicht, dass jedes sonst strafrechtlich relevante Handeln, das sich auf Klimaschutz beruft, nicht verfolgt werden sollte. Hier ist selbstverständlich jeweils im Einzelfall eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen.
* Solcher Protest muss angemessen sein und darf die Rechte anderer nicht über Gebühr einschränken und andere nicht gefährden.
* Aber wir begehen einen gravierenden Fehler, wenn wir das Bestreben nach mehr Klimaschutz als ein reines politisches Ziel ansehen, das wie alle anderen politischen Ziele eine Meinung ist, über die sich auch trefflich gestritten wird.
	+ Argument: Corona-Leugner machen Straßenblockade
	+ Ein sehr wesentlicher Unterschied:
		- Wissenschaft ist sich global vollständig einig, dass die globale Erderwärmung gravierende Auswirkungen auf unseren Planeten haben wird uns schon hat, etc.
			* Bei Corona absolute Mindermeinung
		- Die Gesellschaft ist sich auch beispiellos einig, dass der menschengemachte Klimawandel ein Problem ist. Immer größere Teile der Gesellschaft sprechen von Klimakrise oder Klimakatastrophe.
		- Es ist auch klar, dass wir etwas dagegen tun können und dass es viel zu langsam geht. (Siehe Expert\*innenrat)
	+ Problem: Um angemessene Maßnahmen zu treffen, die den Klimakollaps noch abwenden können, müssen wir unsere Lebensweise grundlegend ändern. Das bedeutet nicht, dass es schlechter werden muss. Trotzdem ist unser politisches System auf so große Veränderung, so schnell nicht ausgelegt. Es unterliegt wirtschaftlichen Zwängen.
	+ Deshalb braucht es Druck aus der Zivilbevölkerung.
	+ (Partei gründen dauert zu lang)
* Welche Ausmaße die Klimakrise hat, war wohl auch dem BVerfG in seiner Entscheidung zu fernzielen im Jahre 1988 noch nicht in dieser Klarheit bewusst. Wir müssen jetzt aber dringend überdenken, wie wir dieser bedrohlichen Situation in unserem Rechtsstaat ausreichend Rechnung tragen können!

## Rechtliche Bewertung der hier verhandelten Straßenblockaden:

* Ich will hier nun einen Vorschlag machen

### Klimanotstand als rechtfertigender Notstand:

* Blick in die Schweiz: Im Januar 2020 sprach das Polizeigericht Lausanne mehrere Klimaaktivisten vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs, der Hinderung einer Amtshandlung und der Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration frei. Sie hatten als Tennisspieler verkleidet eine Bankfiliale der Crédit Suisse in Lausanne besetzt, um anzuprangern, dass der Tennisspieler Roger Federer für die Bank warb, obwohl diese aus ihrer Sicht klimaschädliche Investitionen tätigte.
	+ Gericht entschied, dass das handeln der Aktivisten wegen des Klimanotstands gerechtfertigt war.
	+ Bezirksgericht Lausanne (Tribunal de Police), Urt. v. 13.1.2020, PE19.000742/PCL/llb, https://t1p.de/xo4vq
* Im September 2022 sprach ein Züricher Richter die Teilnehmerin einer Straßenblockade frei, die wegen Nötigung angeklagt worden war und erklärte, friedliche Klimaaktivisten generell nicht mehr verurteilen zu wollen.
	+ Republik v. 21.9.2022, https://t1p.de/lwf8u
* In Deutschland: In einem Strafverfahren gegen eine Gruppe Tierschützer haben sowohl das LG Magdeburg als auch das OLG Naumburg eine Notstandshandlung bejaht. Die Tierschützer hatten Hausfriedensbruch begangen, um Videokameras zu installieren und damit die Misshandlung der Tiere im Betrieb offenzulegen.
	+ OLG Naumburg, Urt. v. 22.2.2018, BeckRS 2018, 8909, Rdnr. 12 ff.; LG Magdeburg, Urt. v. 11.10.2017, BeckRS 2017, 130506, Rdnr. 19 ff
* Im November 2022 sprach das AG Flensburg aber den wohl ersten Freispruch für einen Klimaaktivisten, der auf § 34 StGB gründete.
	+ AG Flensburg, Urt. v. 7.11.2022, 440 Cs 107 Js 7252/22
* §34 -> gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter und geeignetes und erforderliches Mittel.

“Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.”

* Eine Gefahr ist indes schon dann **gegenwärtig** i.S.v. § 34 StGB, wenn der Schadenseintritt zwar nicht kurzfristig bevorsteht, er sich aber nur noch durch sofortige Maßnahmen abwenden lässt. Die Ziele des Übereinkommens von Paris sind nach Ansicht des Weltklimarats nur noch einzuhalten, wenn die internationale Staatengemeinschaft jetzt die ihr zur Verfügung stehenden Klimaschutzmaßnahmen ergreift. Damit stellt die Erderwärmung eine gegenwärtige Gefahr i.S.v. § 34 StGB dar.
* Somit bleibt die Frage der **Geeignetheit in den konkreten vorliegenden Fällen**:
	+ Geeignet ist eine Handlung nicht nur dann, wenn sie die drohende Gefahr sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit abwendet. Die drohenden Schäden können so gravierend sein, dass auch das Interesse an der Wahrnehmung unsicherer Rettungschancen die Beeinträchtigung des Eingriffsguts wesentlich überwiegt. Aufgrund fehlender Eignung ist die Rechtfertigung einer Maßnahme nur dann auszuschließen, wenn diese von Anfang an entweder völlig nutzlos erscheint oder nur mit einer gänzlich unwesentlichen Erhöhung der Rettungschance verbunden ist.
	+ Die gesellschaftliche Debatte rund um die Klimakatastrophe hat seit den Straßenblockaden der Letzten Generation erheblichen Aufschwung bekommen und erste **Erfolge** wurden bereits erzielt. Zum Beispiel hat die Regierung nun erklärt, dass Containern künftig straffrei bleiben soll. Ein Entgegenkommen zur Forderung der Kampagne Essen retten, Leben retten.
	+ Auch ein Blick in die **Geschichte** zeigt, dass Kampagnen des friedlichen zivilen Widerstands eine realistische Erfolgschance haben und nicht ungeeignet sind gesellschaftliche Veränderung hin zu mehr Gerechtigkeit zu erwirken.
	+ Hierbei ist es wichtig, die Betrachtung auf den **Einzelfall** zu lenken. P. saß friedlich auf einer Straße, um den Alltag zu unterbrechen und unignorierbar an die Politik zu appellieren.
	+ **Nicht jede Handlung** ist einfach so gerechtfertigt, wenn sie Klimaschutz zum Ziel hat.
		- Die Straßenblockaden waren grundrechtlich geschützte Versammlungen i.S.d. Art.8 GG
		- Die Versammlung war friedlich und nicht gewalttätig
			* Dem Aktionskonsens der LG ist strikte Gewaltfreiheit zu entnehmen und auch P. verhielt sich absolut gewaltfrei
		- Den Akten und Zeugenaussagen ist keine konkrete oder abstrakte Gefährdung anderer zu entnehmen
			* Rettungsgasse
		- Die Eingriffe in die Bewegungsfreiheit anderer waren nicht von langer Dauer
	+ Die Straßenblockaden haben aber eindeutig eine Erhöhung der Rettungschancen zur Folge, schon alleine über die zusätzliche Aufmerksamkeit, die sie für das Thema schaffen
	+ Mildere Mittel, wie angemeldete Demonstrationen, Petitionen oder auch die Wahl (z.B. der Grünen in die Bundesregierung) wurden versucht und waren nicht erfolgreich. (Patricia selbst hat schon viel versucht)
* Patricias Handeln ist vorliegend also durch einen rechtfertigenden Notstand nach §34 StGB gerechtfertigt.

### Verwerflichkeit:

* Zudem ist die Nötigung in den konkreten fällen auch ganz abgesehen vom rechtfertigenden Notstand nicht als verwerflich i.S.d. §240 II StGB anzusehen.
* In einem Beschluss zu Sitzblockaden von 2001 stellte das BVerfG wichtige Abwägungselemente der kollidierenden Grundrechtspositionen im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung auf. (vgl. BVerfGE 104, 92, 112):
	+ Solche sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion (a), deren vorherige Bekanntgabe (b), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (c), die Dringlichkeit des blockierten Transports (d), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (e).

Dauer und Intensität:

* Auch angemeldete Demos lästig
* Hier verhältnismäßig geringe Störung
	+ **21.6.22**: ca. 1h (7:50-8:53) -> allerdings eine Fahrspur von Beginn an frei
		- Nicht als Versammlung anerkannt -> P. direkt runtergeschliffen
		- Verkehr stand nie vollständig sondern konnte abfließen
	+ **30.6.22**: ca.1h (8:15-9:08) -> auch hier konnte laut Akte der Verkehr über den mittleren Fahrstreifen abfließen, nachdem die nicht-festgeklebten Personen innerhalb kurzer Zeit von der Straße entfernt waren.
	+ Dass über diese Beschränkung der Bewegungsfreiheit für die Fahrer und Fahrerinnen der betroffenen Fahrzeuge hinaus und die – zugegeben sehr lästigen – Folgen, zu Terminen verspätet oder gar nicht erscheinen zu können, besondere Grundrechtseinschränkungen erfolgten, ist nicht ersichtlich. Mithin liegt die Dauer der Beeinträchtigung Dritter weit unter dem, was bei anderen Protesten zu erwarten bzw. hinzunehmen ist.

Ankündigung:

* Im Vorfeld medial angekündigt
* Nicht genauer Ort und zeit, aber es war klar in welchem Zeitraum mit Beeinträchtigungen zu rechnen war
	+ Das würde dem Demonstrationsziel entgegenlaufen

Ausweichmöglichkeiten:

* Jeweils die frei gewordene Fahrspur
* Bzw. Abfahrt davor oder sonstige Umfahrung
* Staute bis zur BAB 100 aber dort konnten die Autos weiterfahren

Dringlichkeit des blockierten Transports:

* Es ist keine Behinderung von Rettungsfahrzeugen oder sonstigem besonders dringlichen Transport bekannt.
* Abfließen möglich, weil Versammlungsteilnehmer\*innen Rettungsgasse frei lassen

Sachbezug:

* Die Wahl des Aktionsorts -> die blockierten Autofahrer sowohl **positiv, wie negativ** betrifft. Demnach sind sie Adressaten des Protests, sowie Betroffene des Problems, die durch den vorliegenden Protest geschützt werden sollen.
* „Öl sparen statt bohren.”
	+ Die angestrebten Ziele der Gruppierung Letzte Generation während dieser spezifischen Blockade sind folgende: Öl sparen durch ein Tempolimit von 100km/h auf Autobahnen und kostenlosem öffentlichen Nahverkehr.
* “Ein Tempolimit von 100 km/h würde jährlich bis zu 5,4 Millionen Tonnen CO₂ einsparen. Es ist sofort umsetzbar und das nahezu kostenlos. Eine Mehrheit für ein allgemeines Tempolimit gibt es bereits und wir brauchen jede Treibhausgas-Einsparung, die wir kriegen können. Ein Tempolimit kann sogar direkt Menschenleben retten, weil es zu weniger Verkehrstoten kommt. Bezahlbare Bahnen sind in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten nur gerecht! Außerdem würde ein dauerhaftes 9-Euro-Ticket sogar noch mehr CO₂ einsparen als ein Tempolimit.”
* Dass die Klimakatastrophe **alle Menschen betrifft**, kann in dieser Abwägung **nicht zum Nachteil** der Demonstrationsteilnehmer\*innen gewertet werden. Es ist in der Tat so, dass die Straßenblockaden bewusst den Alltag der Menschen unterbrechen, um alle auf diesen Fakt hinzuweisen.
* Darüber hinaus sind die Fahrzeugführenden auch noch eine Gruppe an Personen, die Öl eben verbrauchen und nicht sparen und damit die globale Erwärmung weiter anheizen.
	+ 26% aller CO2 Emissionen werden im Verkehrssektor verursacht
* Dass sich die Proteste der Letzten Generation hauptsächlich an die Politik richten, die hauptsächlich aus den Medien und der Presse davon erfahren, ist selbstverständlich und bei den meisten Demonstrationen so.

Wir kommen hier auch nach der bestehenden Rechtsprechung zu dem Ergebnis, dass die Straßenblockade nicht verwerflich war.

### Fernziele:

Dass nun die Fernzielrechtsprechung des BVerfG aus dem Jahre 1988 ins Feld geführt wird, um die Klimakrise auf gedeih und Verderb von der Versammlung zu trennen ist nicht zeitgemäß.

Nichteröffnungsbeschluss (Abt. 343):
“Der Verweis auf 30 Jahre alte Rechtsprechung des BGH bedarf, im Hinblick auf die extremen Entwicklungen des Klimas und der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, einer neuen Betrachtung. Die schematische Übertragung ohne genauere Abwägung verbietet sich.”

* Sollte vllt. grundlegend reformiert werden, aber nicht am Amtsgericht
* Aber das Anliegen des Protestes von Patricia kann hier außerhalb seines politischen Inhalts in die Abwägung einfließen:
	+ “Während es sich verbietet, die Fernziele nach dem Kriterium der „inhaltlichen Richtigkeit“ des Anliegens zu berücksichtigen, da diese inhaltliche Richtigkeit politischer Forderungen nicht gerichtlich festgelegt, sondern politisch und gesellschaftlich bestimmt wird, könnte eine Abwägung in der Berücksichtigung der Gewichtigkeit und der grundgesetzlich geschützten und einklagbaren Rechte des verfolgten Anliegens liegen (ähnlich Schönke/Schröder/Eisele § 240 StGB Rn. 29a).”
* Art. 20a GG spricht dem Klimaschutz als Ziel ganz konkret eine besondere Bedeutung zu
* Hier tut sich ein **neuartiges Spannungsfeld** auf, indem die Zivilbevölkerung ihre eigene Regierung an das Einhalten der Verfassung ermahnt und auf ganz konkreten Rechtsbruch der Regierung verweisen kann.

P. nimmt es als ihre demokratische Pflicht wahr, wirksam und unignorierbar gegen das Versagen unserer Regierung hinzuweisen. Sie zieht daraus keinen persönlichen Vorteil, sondern opfert viel eigene Lebenssicherheit für diesen Protest.

Ein solches Verhalten kann nicht verwerflich und strafrechtlich zu ahnden sein.

### Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte:

* Noch kurz auf diesen Vorwurf eingehen
* Richter\*innen sind sich uneinig
* Ich sehe keinen guten Grund, den Gewaltbegriff auch im Tatbestand des §113 StGB ins Unkenntliche zu pervertieren…
* Keine “Gewalt” i.S.d §113 -> direkte Krafteinwirkung
	+ Patricia laut Akte passiv “ließ den Körper schlapp…”
* OLG Stuttgart: Anketten -> erhebliches physisches Hindernis
	+ Klebende Hand könnte abgerissen werden -> psychische “Gewalt”
	+ Fehler in diesem Urteil: die Handlung, die schließlich als Gewalt ausgelegt ist, ist der tatsächlichen Auswirkung erheblich vorgelagert
		- Nicht vergleichbar mit einem Festhalten an einem Geländer, wenn Beamte an einem ziehen
* Teil der versammlung: “Klima-Kleber”
* Widerstand darf nicht vollkommen unerheblich sein.
	+ Laut Akte hat das Lösen von Patricias Hand genau 1 Minute gedauert (9:07-9:08)
	+ Lächerlich!

Auch ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte liegt hier nicht vor!

## Die Klimakrise betrifft jede\*n einzelne\*n von uns:

* Wir alle müssen uns fragen: Was kann ich tun
* Sie als Richter haben eine starke, eine mächtige Position in unserer Gesellschaft. Ihr Einfluss geht weit über den einer gewöhnlichen Bürgerin wie Patricia (oder mir) hinaus.

Sie haben Recht, wenn Sie sagen, dass es **nicht Ihre Aufgabe ist, Politik** zu machen.

Allerdings würden Sie sich selbst kleiner machen, als Sie sind, wenn Sie hier Ihren Einfluss auf die gesellschaftliche Debatte zum Klimaschutz und auch unseren Umgang als Gesellschaft mit dieser Krise verkennen.

Als Richter trifft sie auch die **Verantwortung, unseren Rechtsstaat zu schützen**. Und ein Rechtsstaat, unter dessen Augen die Regierung die Verfassung missachtet und friedlichen Protest bestraft, wird die Krise, in der wir uns befinden, nicht heil überstehen.

Ich bin sehr froh in einem Rechtsstaat zu leben und ich spreche auch für Patricia und im Namen der jungen und zukünftigen Generationen, wenn ich Sie bitte Ihren Teil dazu beizutragen, dass auch wir unsere Leben in einem Rechtsstaat verbringen können.

## Freispruch:

P. ist in allen Punkten freizusprechen!

* Nicht verwerflich
* Durch Klimanotstand gerechtfertigt
* Kein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte